Amtliche Bekanntmachung

014 K 33/25

Amtsgericht Paderborn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll im Gebäude des Amtsgerichts Paderborn am

Mittwoch, 10.02.2027, 13:00 Uhr,
II. Etage, Sitzungssaal 218, Am Bogen 2 - 4, 33098 Paderborn

das in 33104 Paderborn (Stadtteil Schloß Neuhaus), Hatzfelder Straße 18, gelegene Wohnungseigentum

Wohnungsgrundbuch von Schloß Neuhaus Blatt 4844, BV lfd.Nr. 1
45/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Schloß Neuhaus Flur 8 Flurstück 1072, Gebäude- und Freifläche, Hatzfelder Straße 18, Größe: 2.869 m² verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß, Nr. 3 des Aufteilungsplanes, verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Terrasse Nr. 3 des Aufteilungsplanes.

öffentlich versteigert werden.

Laut Gutachten: Wohnung mit ca. 90,55 m² Wohnfläche zzgl. Terrasse im Obergeschoss eines ca. 1990 errichteten Wohn- und Geschäftshauses.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.09.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

199.000,00 €

festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den

Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.